

## Vermeidet Ueberschneidungen im Meßwesen

Abgrenzung der Funktionen unerlässlich - Die Exportstellung - Falsches Geltungsbedürfnis

Von Dr. Hellmut Thurau

Wenn Messepräsidenten in Begrüßungsansprachen vor versammelter Presse Attacken gegen ungesunde Entwicklungstendenzen im Meßwesen reißen, dann wird das seine besonderen Gründe haben. Dies geschah nämlich, wenn auch in sehr verstießerter Form, bei der Eröffnung der diesjährige Leipziger Herbstmesse durch den Präsi des Leipziger Meßamts. Dem aufmerksamen Beobachter ist es nicht entgangen, daß zwischen der Deutschen Ostmesse in Königsberg, der Südostausstellung in Breslau und der Leipziger Messe schon seit geraumer Zeit Disparitionen bestehen, die u. E. dringend einer Vereinigung bedürfen. Messen sind nicht Selbstzweck, sie haben volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen. Es muß einer erfolgreichen Arbeit dieser Institutionen aber abträglich sein, wenn sie rivalisieren und sich den „Rang abzujagen“ suchen.

Mit der Neuordnung des Meßwesens zwecke der nationalsozialistischen Staat die Besitzigung unwirtschaftlicher Interessentümpe, die jetzt eine Neuauflage durch das Ringen einzelner Messen um die Auslandsgeltung zu erfahren drohen. Jede einzelne Messe hat ihre bestimmten Funktionen, die durch die Sonderheit der wirtschaftlichen Betätigung der Menschen ihres Geltungsbereiches bestimmt werden.

Die Deutsche Ostmesse erhält beispielweise ihre besondere Prägung durch die agrarische Struktur Ostpreußens. Sie besitzt außenhandelspolitisch betrachtet durch ihren Standort in Königsberg, also im Ostezipfel des Reiches, eine Sonderstellung als Ausfalltor nach den Ländern des Ostseebandes, insbesondere nach den baltischen Staaten, sowie teils auch nach den nordischen Ländern, die ja gleichfalls in sehr starkem Umfang Agrarwirtschaft betreiben. Die Erzeugnisse, die auf dieser Messe ausgestellt sind und zum Verkauf gelangen, interessieren Litauen, Finnland usw.

Die Südostausstellung in Breslau ist infolge ihrer Eigenart, bedingt durch die Struktur der schlesischen Agrar- und Industriewirtschaft und auf Grund ihres bevorzugten Standortes zu den südosteuropäischen Staaten, das natürliche Ausfalltor für die Interessen der Balkanländer.

Die Leipziger Messe ist trotz ihrer Tradition als anerkannte Weltmesse die deutsche Exportmesse nach allen Fremdstaaten einschließlich Übersee.

Das Auslandinteresse für die einzelnen Messepläne ist an organisch bedingte Voraussetzungen gebunden. Die Ausstrahlungen von diesen Messeplänen nach dem Ausland sind gleichfalls standortmäßig und verkehrstechnisch bedingt. Eine Ueberschneidung kann nur hinsichtlich Polens denkbar sein, das infolge seiner Lage und seiner Wirtschaftsstruktur nach Königsberg und nach Breslau tendiert. Was wäre nun natürlich, als daß die einzelnen Meßleitungen den Auktionsradius ihrer Meßveranstaltungen entsprechend einstellen?

Die Entwicklung droht aber andere Wege zu gehen, die zu einer Kräfteversplitterung im Meßwesen und zu einer Schädigung des deutschen Außenhandelsinteresses führen müßt. Die einheitliche Einheitsführung ist durch ein falsches Auslandsgeltungsbedürfnis der deutschen Ostmesse in Königsberg durchbrochen worden. Unstatt ihre Ausfuhrbemühungen konzentrisch auf den Staatenkreis des Ostseebandes zu lenken, versucht die Meßleitung eine Expansion nach Südeuropa und Überseeländern vorwärtszuzeichnen, indem sie Ungarn, die Türkei, Britisch-Indien und Mandchukuo für die Deutsche Ostmesse zu gewinnen sucht. Wir sind der Ansicht, daß es kein schon der Standort der Deutschen Ostmesse für dieses Vorhaben durchaus ungeeignet erscheint. Hinsichtlich der Beteiligung Britisch-Indiens und Mandchukuos sind wir der Meinung, daß den deutschen Exportinteressenten viel besser gedient wäre, wenn die Beteiligung dieser Staaten der Leipziger Messe unumgänglich vorbehalten bliebe, die doch durch die Mannigfaltigkeit des Warenangebotes nicht nur alles zur Schau trägt, was nach jenen Staaten überhaupt abgesetzt werden kann, sondern die vor allem die Weltgeltung Deutschlands repräsentiert. Wir verkenntn nicht, daß die Deutsche Ostmesse an Mandchukuo ein Interesse haben könnte, weil Deutschen und dergleichen in den Handelsverkehr mit Mandchukuo eine große Rolle spielen. Zur Erfüllung der deutschen Ausfuhr nach der Levante und Ägypten ist und bleibt aber einzige und allein die Leipziger Weltmesse befähigt.

Wohin steuern wir, wenn das Expansionsinteresse einer deutschen Regionalmesse Irrewege läuft, wie es bereits eingetreten ist, ohne daß diesem unverständlichen Treiben Einhalt geboten wird? Die zwangsläufige Folge ist nicht nur eine unerwünschte Erhöhung für unser Ausfuhrsteuern, sondern eine unnötige Arbeitsbelastung der einzelnen Messen, da der Erfolg zwangsläufig negativ bleiben muß. Die auf der Breslauer Südostausstellung getätigten Umgänge mit einigen Staaten Südeuropas (z. B. Rumänien) lassen erkennen, daß die Ausstellung mit ihrem Bestreben, für den deutschen Warenaustausch im Südosten Europas zu

werben, in bedingtem Umfang geeignet ist. Über die aus Königsberg ausgetretene Version, daß das angebliche Fehlen der südeuropäischen Staaten auf der Ostmesse als schmerzhafte Lücke empfunden wurde, dürfte ernsthafte Prüfung nicht standhalten.

Hüten wir uns vor überheblichem Geltungsbedürfnis! Man kann auch unserer Wirtschaft wohl nicht gut zutun, daß sie bei geringster Bedeutung durch kleinere Auslandsstaaten jede deutsche Regionalmesse beschicht, denn die Geschäftsergebnisse der ausstellenden Unternehmen müssen auch in einem gewissen Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten stehen.

Wie sehen in der Entwicklungstendenz der Deutschen Ostmesse, wie schon betont, gewisse Gefahren für die deutsche Exportförderung. Wer-

den Länder wie Britisch-Indien, Mandchukuo, die Türkei usw. zum Besuch einzelner Regionalmessen herangezogen, bleibt ihnen die wahre Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft verschlossen, da nur die Leipziger Frühjahrsmesse eine wirklich internationale Warenhaus demonstriert kann. Uns ist nicht damit gebient, daß diese ausländischen Interessenten durch eine falsche Expansionspolitik einzelner Meßleitungen von der deutschen Weltmesse abgezogen werden. Hoffen wir aber, daß die zuländigen Stellen eine baldige Abgrenzung der Meßfunktionen hinsichtlich der Auslandsträge vornehmen, und daß die beachtigte Gründung vonständigen Auslandsvertretungen einzelner Regionalmessen erst einmal auf die Zweckmäßigkeit hin geprüft wird.

### Der amtliche Meßbericht für Mittwoch

Das Leipziger Meßamt teilt mit: Der Mittwoch brachte die diesjährige Herbstmesse in den meisten Branchen nach dem abgeschwächten Geschäft des Dienstags noch einen ausgesprochen guten Tag. Das Schwergewicht lag auf dem Inlandsmarkt. Die Verwaltungsabteilungen der Reichsbahn führten den Groß- und Einzelhandel aus Berlin, der Provinz und dem Land Sachsen, aus der preußischen Niedersachsen, aus Thüringen und Nordbayern, an die Stände. Es wurde flott gezeigt und gekauft. Kunstgewerbe, Kunstdruckerei und Schmuckwaren schauten wieder recht gut ab. Das gilt auch von der auf der Baumesse gezeigten Kunstkeramik (einschließlich Keramiksteinzeug), deren Geschäft deutlich durch die Ausstellung „Kunst und Kunsthandwerk am Bau“ belebt worden ist. Die vorzügliche Ausstellung des Deutschen Werkbundes wird immer mehr zum Ereignis und Gespräch der Messe. Porzellan, Steinkeramiken und Glas lagen ebenfalls günstig. Eine Porzellanfirma teilte mit, daß sie auf der Messe vollständig ausverkauft sei und neue Aufträge erwartet ab Februar 1937 entgegennehmen könne. Kosmetik und Pharmacie, Sportartikel, Werbematerialien, Textilwaren, Kleinstmöbel aus neuen Werkstoffen, Haus- und Küchengeräte, Lederwaren, Automaten, Bücher, Bilder und Papier-

waren hatten durchweg ein wesentlich besseres Geschäft als am Dienstag.

Das Auslandsgeschäft trat heute etwas zurück. Abschlüsse werden noch aus der Textil- und Bekleidungsseite, der Lederverarbeitung und Kofferbranche, dem Eisen- und Stahlwaren- und Haushaltsgeschäft und der Papierwarenmesse gemeldet. Nordeuropa, Holland, Belgien und England, in einzelnen Branchen auch erheblich Gewerbe, sind Hauptinteressenten und Käufer gewesen. Der Balkan war gut vertreten, gab indessen nur Ordres von kleinerem bis mittlerem Umfang. Im Rahmen der Meßabkommen fand Holland weitere Textil-, nos. allgemein Strumpfwaren, und Deutscher Postfarten. Auch das Abkommen mit Rumänien arbeitete den schwierigen Verhältnissen entsprechend gut. Es handelt sich um viele kleine Aufträge in Haushaltsgeschäft, kleinen Eisenwaren und Textilien, die aber im ganzen zu einer respektablen Summe anlaufen.

Die Baumesse zog einen großen Teil des Publikums der Verwaltungsbürokratie an sich. Das Geschäft war in allen Bouleus gut. Bezahlung fand der beträchtliche Auslandsabsatz von Leichtbauplatinen nach fast allen europäischen Staaten. Schwächer lagen Dekor und Heide. Die Gesamtrendenz war auch heute gegenüber dem Vortag wesentlich gehoben.

**Textile Sportartikelmesse**

Die Sportartikelmesse ist ersteiliger Messe von den Ausstellern der Sportartikelbranche recht gut besucht. 144 Ausstellerfirmen, das sind rund fünfzehn Prozent mehr als im Vorjahr, haben der Einheitsföderation mit ihren auf sortierten Kollektionen zur Verfügung. Vielleicht ist das Angebot in Bällen, Stoffen, Fußballdrägen und Medaillenbögen. Die Preise liegen hierbei trotz hervorragender Qualität recht günstig. An Kleidern und Geräten für den Badefallsport und für Jugend zu sehen. In Abwehracht der vorgeschriebenen Jahreszeit bleibt allerdings das Angebot für Turngeräte und Leichtathletik weit hinter dem von Winter-Sportartikeln zurück, die von erheblich mehr Ausstellern angeboten werden. Eltern, Robel und Hörnerbläser sind die hauptsächlichsten Artikel.

Recht zahlreich ist auch das Angebot in Stoffen und Sportbekleidungen. Bei den letzten ist besonders auffallend, daß man legt zu bunten Farben übergeht. Eine Neuerweiterung sind Damenkäuse in Bildleiter. Mit der Auswahl ihrer Kollektionen haben sich die Sportbekleidungsfirmen in der Hauptstadt auf den Winterbedarf eingestellt. Eine Chemnitzer Firma bringt als Sportartikel einen Trainingsanzug für den Winter vor. Es bringt für den aktiveren Sportler im Vergleich zu bisher verwendeten Modellen besondere Vorteile durch seine Voll-Streifenfalte in Borden und Rücken, durch keinen Rollfransen und den elastischen Bund. Zur Erfüllung dieses Modells werden hochwertige wollgemischte Garne verwendet, die eine gute Qualität gewährleisten und einen festen Schnitt gegen Risse und Risse ermöglichen. Zur Bekleidung des Gesamtbestands sind 4143 und am Scheidemärsch 80.9 Mill. in den Verkauf abgeschlossen. Der gesamte Zahlungsmittelumsatz liegt Ende August auf 6330 Mill. gegen 6041 in der Vorwoche, 6448 am Ende des November und 6153 Mill. Mill. am gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs. Die Spanne des Zahlungsmittelumsatzes gegenüber dem entsprechenden Vorjahrszeitraum, die in der Vorwoche 429 Mill. Mill. betrug, ist auf 283 Mill. Mill. zurückgegangen. Die Goldbestände haben durch Goldverkäufe im Ausland um 1.0 auf 69.4 Mill. Mill. abgenommen, die Bestände an den Zahlungsfähigen Devisen zeigen einen Anstieg von 0.1 auf 5.8 Mill. Mill.

### Kurze Meldungen

**Meldung für das Ausfuhrfotowerk.** Der Leiter der Nachfrage-Ausfuhrfotowerk in der Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gibt bekannt, daß sich alle Unternehmer und Unternehmen in staatliche und juristische Personen, die die außergewöhnliche Einschneidende oder zu Einschließungswegen abgetrennete Verhinderung geschafft haben, um unterhalb von dem Gesetz zur Verhinderung von Mißbrauchen auf dem Gebiete der Rechtschreibung vom 13. Dezember 1935 erlaubt ist, bei der Reichsgruppe Ausfuhrfotowerk zu melden haben. Diese Meldepflicht wird erlaubt durch juristische Meldung bei der Nachfrage-Ausfuhrfotowerk in der Reichsgruppe Handel, Berlin W 82, Budapester Str. 1.

**Betrieb an Kraftfahrzeugen.** Am 1. Juli 1936 waren im Deutschen Reich 247.500 Kraftfahrzeuge vorhanden, das sind 15 Prozent mehr als im Vorjahr. Darunter wurden gesäßt 1.184.000 Kraftfahrzeuge (12 Prozent mehr), 916.000 Personenkraftwagen (19 Prozent mehr), 15.600 Kraftomnibusse (12 Prozent mehr), 21.000 Kraftfahrzeuge (11 Prozent mehr) und 59.000 sonstige Kraftfahrzeuge (im Vorjahr 45.000), darunter Zugmaschinen, Deckschiffe, Straßenbahnwagen und andere Sonderfahrzeuge, die zu einem Teil erst in diesem Jahre in die Erhebung einbezogen worden sind.

**Einf. und Ausfuhr von Lederfabrikat.** Am Juli wurden, wie die Nachfrage-Schuhindustrie mitteilt, 9704 Paar Lederhandschuhe aller Gewichtsstufen eingeschüttet gegenüber 3992 Paar im Juli 1935. Das bedeutet eine Annahme der Einfuhr um 18.7 Prozent, gegenüber dem Vorjahr (Juni 1936) mit 5111 Paar W. im Juli 1936 die Einfuhr um 90.5 Prozent gekrönt. Die Ausfuhr von Lederhandschuhen im Juli betrug 27.24 Paar; sie ist gegenüber Juli 1935 mit 43.387 Paar um 24.5 Prozent zurückgegangen. Im Vergleich zu Juni 1936 mit 30.391 Paar ist die Ausfuhr im Juli 1936 um 10.5 Prozent zurückgegangen. Die Ausfuhr von Lederhandschuhen nach der Schweiz, dem an erster Stelle stehenden Abnehmerland, erreichte im Jahr 1936 mit 3829 Paar nicht

einen der Höhe des rund 8100 Paar betragenden Monatsdurchschnitts im ersten Halbjahr 1936. Am Juli 1936 hatte die Lederhandschuhe einen Wert von 88.000 RM., die Lederhandschuhefuhr von 181.000 RM. Ganz erstaunlich war im Juli 1936 ein Aktivsaldo von 93.000 RM. gegenüber einem Aktivsaldo von 222.000 RM. im Juli 1935. Da die vorhergehenden Parzahlen und die als Stückwaren eingeführten waren, ausgeführten Schuhwaren nicht enthalten.

**Preisbefreiungserlaubnis der Überwachungsbehörde für Gewerbeleistung.** Demnach der Antragung 20 hat der Reichsbeauftragte für Gewerbeleistung folgendes im Reichsgericht vor: 1. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 2. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 3. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 4. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 5. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 6. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 7. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 8. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 9. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 10. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 11. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 12. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 13. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 14. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 15. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 16. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 17. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 18. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 19. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 20. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 21. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 22. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 23. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 24. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 25. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 26. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 27. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 28. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 29. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 30. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 31. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 32. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 33. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 34. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 35. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 36. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 37. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 38. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 39. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 40. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 41. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 42. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 43. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 44. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 45. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 46. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 47. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 48. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 49. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 50. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 51. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 52. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 53. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 54. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 55. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschlossene Handelsvertragsorganisation abweichen kann. 56. Daß die vom damaligen Reichsministerium der Außenhandels- und Außenverwaltung übernommene, eben ausgeschloss